

**Erbrecht****» Kein Testament auf Butterbrotpapier!**

Testamente müssen zwingend komplett handschriftlich oder durch einen Notar errichtet werden. Bei durch rechtliche Laien errichteten handschriftlichen Testamenten kommt es häufig zu Auslegungsproblemen, weil etwa rechtliche Begriffe verwendet werden, denen ein Laie andere Bedeutungen als ein Rechtskundiger beimisst. Sollten nach dem Tod Unklarheiten auftreten, ist zunächst der wirkliche Wille des Testierenden herauszufinden. Das Testament muss „ausgelegt“ werden, wobei für jede Auslegung wenigstens andeutungsweise ein Anhaltspunkt im Testament enthalten sein muss.

Zunächst muss allerdings immer erst einmal festgestellt werden, ob der Verfasser überhaupt (schon) ein Testament errichten wollte oder ob ggf. nur ein Entwurf vorliegt.

Einen solchen Fall hatte das Oberlandesgericht Hamm (Az.: 10 W 153/15) zu entscheiden:

Nachdem zunächst ein Erbschein gemäß gesetzlicher Erbfolge erlassen worden war, reichte ein Enkel der Verstorbenen zwei Zettel beim Nachlassgericht ein, die dieser für wirksam errichtete und eindeutige Testamente hielt.

Auf dem ersten 8 x 10 cm großen mit der Hand ausgeschnittenen Zettel stand:

*Tesemt  
Haus  
Das für J*

Auf dem Zettel war die Jahreszahl 1986 vermerkt und nur mit dem Schriftzug „N“ mit einem, nicht sicher lesbaren, weiteren vorangestellten Buchstaben versehen.

Bei dem zweiten Schriftstück handelte es sich um ein mehrfach gefaltetes Butterbrotpapier, auf dem sich die gleichen Worte, allerdings in leicht abgewandelter Anordnung, befanden.

Das OLG Hamm entschied mit Beschluss vom 27.11.2015, dass die beiden hereingereichten Dokumenten keine Testamente darstellten. Dem Gericht waren Zweifel geblieben, ob die Erblasserin mit diesen rudimentären Wörtern überhaupt ein Testament errichten wollte; also ob sie schon einen endgültigen Testierwillen hatte. Das Gericht hatte nämlich durch Zeugen ermittelt, dass die Erblasserin der deutschen Sprache mächtig war und sich in ganzen Sätzen auszudrücken pflegte. Und so schloss das Gericht nicht zuletzt auch aus dem ungewöhnlichen Schreibmaterial (Butterbrotpapier) sowie dem ungewöhnlichen Aufbewahrungsort (Schatulle zusammen mit anderen wichtigen und unwichtigen Unterlagen), dass die Verfasserin kein Testament errichten wollte.

**» Bei handschriftlichen Testamenten muss klar zum Ausdruck kommen, dass Testierwille vorliegt. Daher sollte das Schriftstück mit „Testament“ oder „Mein letzter Wille“ überschrieben werden und in ganzen Sätzen den Willen des Erblassers möglichst eindeutig zum Ausdruck bringen. Neben Ort und Datum sollte mit vollständigem Namen unterschrieben werden.**

**» Ein selbst errichtetes Testament sollte von einem Rechtsanwalt/Notar wenigstens gelesen werden und dann beim Nachlassgericht in die amtliche Verwahrung gegeben werden. 230,-€ für eine Erstberatung beim Anwalt und 70,- € für die Hinterlegung sollte einem der letzte Wille wert sein...**

**Dr. Nolte**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht

## Datenschutzrecht

### » EU-Datenschutz-Grundverordnung verabschiedet

Am 15.12.2015 haben sich die Verhandlungsführer der EU-Kommission, des EU-Parlaments sowie der Mitgliedstaaten (Trilogverhandlungen) nach jahrelangen Vorarbeiten auf eine Reform der Datenschutzregelungen geeinigt. Die **sog. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** führt zur umfassenden Neuausrichtung des bisher geltenden Datenschutzrechts. Der Gesetzgeber sieht eine Umsetzung bis Ende 2017 vor.

Für Unternehmen beginnt daher jetzt die Phase, in der die Organisation des Datenschutzes im Unternehmen analysiert und an die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst werden muss. Vor diesem Hintergrund müssen betriebliche Datenschutzbeauftragte ebenso wie Geschäftsführer von Unternehmen sich möglichst bald mit der neuen Rechtslage auseinandersetzen.

**» Gerne beraten wir Sie bei der Umsetzung des neuen Datenschutzrechts in die unternehmerische Praxis.**

**Prof. Clemens Pustejovsky**

Rechtsanwalt

## Urheberrecht

### » Schutzfähigkeit von Werken der Musik

Immer wieder müssen sich Gerichte mit der Frage auseinandersetzen, ob ein Werk der Musik urheberrechtlichen Schutz nach § 2 Abs.1 Nr.2 UrhG genießt. Bei der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen im konkreten Einzelfall besteht die besondere Problematik, dass nicht nur vertiefte juristische sondern auch musikwissenschaftliche, musiktheoretische und branchenspezifische Kenntnisse erforderlich sind. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung „Goldrapper“ am 16.04.2015, Az.: I ZR 225/12, hierzu klargestellt, dass das bloße Anhören eines Tonträgers durch die Tatrichter grundsätzlich nicht ausreicht, sondern im

Regelfall die Hinzuziehung eines Sachverständigen unerlässlich ist.

**» In Zusammenarbeit mit renommierten Musikwissenschaftlern begutachten wir Musikwerke auf deren Schutzfähigkeit und nehmen zu urheberrechtlichen Verletzungsfragen gutachterlich Stellung.**

**Prof. Clemens Pustejovsky**

Rechtsanwalt

## Internetrecht / Wettbewerbsrecht

### » Landgericht Düsseldorf erklärt Facebook „Gefällt mir“- Button („Like“- Button) für rechtswidrig

Das Landgericht Düsseldorf hat kürzlich in seiner Entscheidung vom 09.03.2016 (Az.: 12 O 151/15) die Nutzung des Facebook „Gefällt mir“ – Buttons auf externen Webseiten ohne Einwilligung der betroffenen Seitenbesucher bzw. ohne Angabe über Zweck und Funktionsweise des Buttons für rechtswidrig erklärt. Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Das beklagte Unternehmen hatte bislang auf seiner Unternehmenswebseite ein Plugin von Facebook, den sogenannten „Gefällt mir“- Button, eingebettet. Die Einbettung dieses Plugins hat zur Folge, dass bei jedem Aufruf der Internetseite automatisch Daten der Besucher (unter anderem deren IP-Adresse) an Facebook übertragen werden und dies unabhängig davon geschieht, ob die Funktion "Gefällt mir" durch Anklicken genutzt wird. Die Verbraucherschutzzentrale NRW ist der Meinung, das Unternehmen müsse die Nutzer Ihrer Internetseite **vor** der Übermittlung deren IP-Adresse an Facebook über diesen Umstand aufklären, soweit sie das Plugin weiter nutzen wolle. Da dies jedoch nicht geschah, mahnte sie die Beklagte wegen Verstößen gegen das Wettbewerbs- und Telemedierecht ab und forderte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Dieses Verlangen blieb ohne Erfolg, weshalb die Verbraucherschutzzentrale Klage erhob. Das Landgericht folgte der Meinung der Verbraucherschutzzentrale und verurteilte die Beklagte

unter anderem dazu, es zu unterlassen, das Facebook Plugin "Gefällt mir" zu integrieren, ohne die Nutzer **vor** dem Zugriff auf ihre Daten durch Facebook ausdrücklich und unübersehbar über den Zweck der Erhebung und der Verwendung der so übermittelten Daten aufzuklären. Das Gericht stützte seine Entscheidung unter anderem auf den Umstand, dass bereits durch den Besuch gewisse Grunddaten wie z.B. die IP-Adresse erhoben und an Facebook übermittelt werden und diese IP-Adresse bei Nutzern, die die Seite der Beklagten besuchen und zeitgleich bei Facebook eingeloggt oder ausgeloggt sind aber ihre Cookies nicht löschen, direkt dem Facebook-Konto zugeordnet und damit identifiziert werden können.

**» Auch wenn das Urteil lediglich den „Gefällt mir“ – Button von Facebook betrifft, dürften auch andere Plugins des Unternehmens gleichermaßen umfasst sein. Sollten auch Sie ein solches Plugin derzeit auf Ihrer Webseite integriert haben, ist es ratsam, die Nutzung auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und anderenfalls eine rechtskonforme Lösung zu suchen. Sollten Sie hierbei Hilfe benötigen, sind wir Ihnen selbstverständlich gerne behilflich.**

**Simone Eckert**  
Rechtsanwältin

#### Familienrecht

#### » Finanzielle Vorteile für unverheiratete Paare – aber keine Gleichstellung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit seiner Entscheidung vom 09.03.2016 für finanzielle Entlastung bei unverheirateten Paaren gesorgt, bei denen ein Partner seinem Elternteil Unterhalt schuldet und gleichzeitig gemeinsame Kinder betreut werden.

Die sog. „Sandwichgeneration“ hat einerseits eigene pflegebedürftige und damit oft unterhaltsberechtigten Eltern, andererseits ebenfalls unterhaltsberechtigten Kinder. Damit der Unterhalt für die eigenen Kinder gesichert ist, wird Unterhaltsverpflichteten ein Selbstbehalt von € 1.800,00 zugesichert. Betreut ein (verheira-

teter!) Elternteil die gemeinsamen Kinder und ist deshalb nicht oder weniger erwerbstätig, hat dieser auch noch einen Betreuungsunterhaltsanspruch gegen den Ehegatten. Der „Sandwichverpflichtete“ muss damit also seine Eltern, seine Kinder und seinen Ehegatten unterhalten.

Ein nicht verheirateter Vater wollte den entlastenden Selbstbehalt gleich einem Verheirateten auf sich angewandt haben: Auch er müsse seine Familie ernähren und sei zu Unrecht vom Sozialhilfeträger wg. des Elternunterhaltes in Anspruch genommen.

Tatsächlich gab der BGH dem nicht verheirateten Vater Recht: Er darf gleichfalls Selbstbehalt plus Betreuungsunterhalt von seinem Einkommen abziehen – nur wenn dann noch etwas „übrig“ bleibt, muss er seinen eigenen Vater finanziell unterstützen.

**» Grundsätzlich sind nicht verheiratete Paare den verheirateten nicht gleichgestellt. Es gibt regelmäßig keinen Unterhaltsanspruch (außer bei Betreuung kleiner gemeinsamer Kinder), keinen Zugewinnausgleichsanspruch und keinen Versorgungsausgleich. Hier hilft rechtlich nur eins: Eine – anwaltlich gut beratene - vertragliche Regelung.**

**Katja Macor**  
Rechtsanwältin  
Mediatorin  
Fachanwältin für Familienrecht

#### Gesellschaftsrecht

#### » Gesellschafter in Ausübung des Stimmrechts grundsätzlich frei

Der BGH hat jüngst entschieden (vgl. BGH, Urt. v. 12. April 2016 – II ZR 275/14 – Urteilsgründe noch unveröffentlicht), dass Gesellschafter ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung grundsätzlich frei ausüben können.

Bei der beklagten GmbH handelt es sich um die Konzernholdinggesellschaft der Media-Saturn-Gruppe. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung dieser GmbH

bedürfen einer Mehrheit von 80% der Stimmen. Die Klägerin, eine der Gesellschafterinnen, war an der GmbH zu 21,62% der Stimmen beteiligt. Die andere (an dem Verfahren als Streithelferin beteiligte) Gesellschafterin hielt die restlichen Anteile. Das Verhältnis der beiden Gesellschafterinnen ist wegen mehrerer Meinungsverschiedenheiten belastet. Bei einer Gesellschafterversammlung im Dezember 2012 wurde über Maßnahmen zur Eröffnung neuer Standorte in 50 Fällen abgestimmt. Jedenfalls in neun Fällen kam der Beschluss nicht zustande: In diesen stimmte die als Streithelferin beteiligte Gesellschafterin gegen die Maßnahmen, in drei Fällen enthielt sie sich der Stimme. Ihre Ablehnungen und Enthaltungen begründete sie nicht inhaltlich sondern mit formalen Gesichtspunkten: Ihrer Ansicht nach könnten die Maßnahmen von der Geschäftsführung ohne Zustimmung der Gesellschafter durchgeführt werden. Über ihre dahinterstehenden Motive kann nur gemutmaßt werden: Zum einen führt die Zustimmung der Gesellschafterversammlung dazu, dass die Geschäftsführung in der Sache entlastet wird. Damit kann die Gesellschaft wegen der Durchführung der Maßnahmen von der Geschäftsführung später keinen Schadensersatz verlangen. Zum anderen vermutet die Klägerin, es gehe der Streithelferin darum, sie grundsätzlich von der Entscheidung über Standortmaßnahmen auszuschließen.

Das OLG München (Urt. v. 14. August 2014 – 23 U 4744/13) hatte auf die Berufung der Klägerin entschieden, die Stimmabgabe mit „Nein“ der Streithelferin sei treuwidrig und daher nichtig gewesen und dies damit begründet, dass die Maßnahmen unstreitig im Interesse der Gesellschaft lagen und Zwecke der Gesellschaft förderten. Die Ablehnung aus formalen Gründen sei sachwidrig. Die Treuepflicht verlange die aktive Förderung der Gesellschaftszwecke und habe daher die Abgabe einer „Nein“-Stimme verboten.

Diese Auffassung hat der BGH zurückgewiesen und festgestellt, dass Gesellschafter in ihrem Abstimmverhalten grundsätzlich frei sind. Die gesellschaftliche Treue verpflichte einen Gesellschafter erst dann zu einer bestimmten Stimmabgabe, wenn dies zur Erhaltung der geschaffenen Werte objektiv unabweisbar erforderlich und den Gesellschaftern unter Berücksichtigung ihrer eigenen schutzwürdigen Belange zumutbar sei.

**> Gesellschafter sind bei der Abgabe ihrer Stimme in der Gesellschafterversammlung grundsätzlich frei. Die bestehende Treuepflicht bedeutet nicht, dass Gesellschafter zu jeglichen Maßnahmen ihre Zustimmung geben müssten, die im Sinne des Gesellschaftszwecks sinnvoll erscheinen.**

**> Ist das Abstimmverhalten eines Gesellschafters gesellschaftsschädigend, so besteht die Möglichkeit seine Stimme im Wege einer Klage mit Verweis auf die Treuwidrigkeit für nichtig erklären zu lassen.**

**Philipp Müller**  
Rechtsanwalt

#### In eigener Sache

**> Fabian Rack und Johann Steudle verstärken unsere Kanzlei**

Unsere Kanzlei erweitert und vertieft ihr Beratungsangebot: Assessor Fabian Rack wird unsere Kanzlei als Rechtsanwalt ab Juni im Ressort gewerblichen Rechtsschutz und Datenschutzrecht verstärken.

Herr Assessor Johann Steudle wird als wissenschaftlicher Mitarbeiter die Beratung im Bereich Erbrecht unterstützen.

**Prof. Clemens Pustejovsky**  
**Dr. Achim Nolte**

#### V.i.S.d.P.:

Nolte > < Pustejovsky  
RA Dr. Achim Nolte  
RA Prof. Clemens Pustejovsky  
Wallstr. 6, D 79098 Freiburg im Breisgau  
Tel. 0049 - (0)761 - 21 68 68 0  
Fax. 0049 - (0)761 - 21 68 68 8  
info@np-recht.de